

**Ergänzende Bedingungen der SWS Netze Solingen GmbH zur Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
Stand 01.07.2020**

1. Art des Netzanschlusses gemäß §§ 5 - 8 NAV

(1.1) Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

(1.2) Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

(1.3) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, kann über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen werden, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

(1.4) Müssen zur Verlegung der Anschlussleitungen Grundstücke benutzt werden, die nicht Eigentum des Anschlussnehmers sind, hat der Anschlussnehmer durch Vermittlung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zwischen der Stadtwerke Solingen GmbH und dem Grundstückseigentümer die rechtliche Trassensicherung herbeizuführen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

(1.5) Die SWS Netze Solingen GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

(3.1) Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

(3.2) Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

(3.3) Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet der SWS Netze Solingen GmbH.

(3.4) Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

(3.5) Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

(3.6) Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NAV

(4.1) Der Anschlussnehmer erstattet der SWS Netze Solingen GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach dem im Preisblatt (Anlage 1) veröffentlichten Preisen.

(4.2) Der Anschlussnehmer erstattet der SWS Netze Solingen GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

(4.3) Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

(4.4) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten der SWS Netze Solingen GmbH fordert.

5. Kurzzeitnetzanschlüsse

Kurzzeitnetzanschlüsse sind Netzanschlüsse, die sich maximal 12 Monate in Betrieb befinden werden. Montage und Demontage von kurzzeitigen Netzanschlüssen (z.B. Baustromnetzanschluss) werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

(6.1) Die SWS Netze Solingen GmbH verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die SWS Netze Solingen GmbH nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen der SWS Netze Solingen GmbH nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die SWS Netze Solingen GmbH eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

(6.2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann die SWS Netze Solingen GmbH angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

(7.1) Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist von dem im Installateurverzeichnis eines Verteilnetzbetreibers eingetragenen Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWS Netze Solingen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(7.2) Die erstmalige Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch die SWS Netze Solingen GmbH ist unentgeltlich. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich (vergebliche Inbetriebsetzung), z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer/-nutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser für den Zeitaufwand den jeweiligen Weiterverrechnungssatz laut Preisblatt (Anlage 1).

(7.3) Die SWS Netze Solingen GmbH kann die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig machen.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

(8.1) Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) erhoben. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer bzw. im Falle des § 24 Abs. 3 NAV dem Lieferanten oder Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind.

(8.2) Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen und die Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten vollständig bezahlt worden sind.

(8.3) Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SWS Netze Solingen GmbH dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten nach Ziffer 8.1 oder Ziffer 8.2 überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen der SWS Netze Solingen GmbH gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese werden durch die SWS Netze Solingen GmbH nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

10. Technische Anschlussbedingungen § 20 NAV

Die technischen Anforderungen der SWS Netze Solingen GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) sowie den „Ergänzenden Bedingungen zur TAB“ der SWS Netze Solingen GmbH in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

(11.1) Rechnungen und Abschlagsforderungen der SWS Netze Solingen GmbH werden 17 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(11.2) Bei Zahlungsverzug kann die SWS Netze Solingen GmbH, wenn diese erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

(11.3) Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWS Netze Solingen GmbH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWS Netze Solingen GmbH.

12. Verarbeitung personenbezogener Daten

(12.1) Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist:

SWS Netze Solingen GmbH, Beethovenstraße 210, 42655 Solingen, www.netze-solingen.de, Telefon 0800 39 39 39 2.

(12.2) Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: Datenschutz Netze Solingen, SWS Netze Solingen GmbH, Beethovenstraße 210, 42655 Solingen, Telefon 0212 295-1030, swsg.datenschutz@stadtwerke-solingen.de zur Verfügung.

(12.3) Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

(12.4) Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

(12.5) Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 12.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: IT-Dienstleister, Abrechnungsdienstleister, Druckdienstleister, Dienstleister für Tiefbaumaßnahmen, Wirtschafts- und Steuerprüfungsunternehmen, Rechtsanwälte, ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker und öffentliche Stellen (z.B. Eigenbetriebe der Stadt Solingen) und Institutionen (z. B. Finanzbehörden) bei Vorliegen einer entsprechenden Verpflichtung/Berechtigung.

(12.6) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

(12.7) Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 12.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

(12.8) Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf.

(12.9) Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 12.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

(12.10) Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

(12.11) Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns erhält.

13. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

(13.1) Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind schriftlich zu richten an die SWS Netze Solingen GmbH, Beethovenstr. 210, 42655 Solingen oder per E-Mail an: verbraucherbeschwerden@netze-solingen.de.

(13.2) Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht

der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

(13.3) Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

(13.4) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13.5 Plattform der Europäischen Kommission zur Online-Streitbelegung (OS) für Verbraucher: <https://www.ec.europa.eu/consumers/odr>.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.07.2020 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2018.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWS Netze Solingen GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

(Anlage 1)

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWS Netze Solingen GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gültig ab 01.07.2020

1. Netzanschlusskosten (Nr. 4 der Ergänzenden Bedingungen)

(1.1) Standardanschluss

Die Netzanschlusskosten werden unter folgenden Voraussetzungen in einem vereinfachten Verfahren als sog. Standardanschluss berechnet:

- Kabelquerschnitt von maximal 4 x 70 mm² NAYY
- Maximale Länge von 10 Metern auf öffentlichem Grund
- sowie maximale Länge von 20 Metern auf privatem Grund.

Die Netzanschlusskosten für einen Standardanschluss setzen sich zusammen aus:

	Preis zzgl. USt.	Preis inkl. USt.
einer Grundpauschale für die Anbindung an das Netzkabel, Querung des öffentlichen Weges (maximal 10 Meter), Mauerdurchführung sowie Hausanschlusskasten und	950,00 €	1.102,00 €
einer längenabhängigen Pauschale pro Meter Anschlusslänge auf privatem Grund (maximal 20 Meter).	50,00 €/m	58,00 €/m

(1.2) Preise für Anschlüsse, die nicht unter Ziffer 1.1 fallen, werden individuell berechnet.

2. Baukostenzuschuss (Nr. 3 der Ergänzenden Bedingungen)

(2.1) Der Baukostenzuschuss nach 2.2 und 2.3 wird unter folgenden Voraussetzungen in einem vereinfachten Verfahren pauschal berechnet:

- Bei Objekten, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden, erfolgt die Berechnung durch Multiplikation der Wohneinheit (WE) mit dem jeweiligen Einheitspreis nach 2.2.
- Bei Objekten, die nicht für Wohnzwecke dienen, erfolgt eine Multiplikation der angemeldeten Leistung mit dem Einheitspreis nach 2.3.
- Bei Mischobjekten erfolgt vor der Multiplikation mit dem Einheitspreis nach 2.3 eine Umrechnung des Wohnanteils in eine Leistung in Anlehnung an die DIN 18015-1/-2.
- Bei allen Berechnungen wird die 30 kW-Freigrenze berücksichtigt.
- Die Preise gelten bis zu einer maximalen Leistung von 60 kW.
- Bis zu dieser Leistung wird ein cos phi = 1 unterstellt.
- Baukostenzuschüsse für Anschlüsse mit höheren Leistungen oder höherer Spannungsebenen werden gesondert berechnet.

(2.2) Baukostenzuschuss für Objekte, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden

	Preis zzgl. USt.	Preis inkl. USt.
1. – 3. Wohneinheit (WE)	frei	frei
4. – 10. Wohneinheit	62,00 €/WE	71,92 €/WE
11. – 25. Wohneinheit	30,00 €/WE	34,80 €/WE
jede weitere Wohneinheit	15,00 €/WE	17,40 €/WE

(2.3) Baukostenzuschuss für andere Objekte, die nicht für Wohnzwecke dienen

	Preis zzgl. USt.	Preis inkl. USt.
je kW der angemeldeten Leistung	35,00 €/kW	40,60 €/kW

3. Kurzzeitnetzanschlüsse (Nr. 5 der Ergänzenden Bedingungen)

	Preis zzgl. USt.	Preis inkl. USt.
Netzanschluss eines von dem Anschlussnehmer bereitgestellten Baustromverteilers an einen Kabelverteilerschrank, einer Ortsnetzstation oder an einem Freileitungsmast (inkl. Zählersetzung / falls erforderlich Netzumschaltung) und Rückbau nach Bauende.	276,00 €	320,16 €
Zählersetzung, falls erforderlich Netzumschaltung und Rückbau nach Bauende. Der Baustromverteiler wird durch einen von dem Anschlussnehmer beauftragten und konzessionierten Elektroinstallateur gestellt und angeschlossen.	178,50 €	207,06 €
Vorverlegter Baustromanschluss für die Nutzung als späterer Hausanschluss (inkl. Tiefbau und Kabelmontage bis in einen vom VNB bereitgestellten Hausanschlusskasten).	600,00 €	696,00 €

- Zusätzliche Arbeiten oder Kurzzeitanschlüsse anderer Art, werden nach Aufwand abgerechnet.

4. Vergebliche Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (Nr. 7 der Ergänzenden Bedingungen)

	Preis zzgl. USt.	Preis inkl. USt.
Meister / Techniker pro Stunde	81,00 €	93,96 €
Monteur pro Stunde	65,00 €	75,40 €

5. Kostenerstattung für Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Nr. 8 der Ergänzenden Bedingungen)

	Preis zzgl. USt.	Preis inkl. USt.
Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	55,00 € ¹	
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	55,00 €	63,80 €

6. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale (Nr. 11 der Ergänzenden Bedingungen)

	Preis zzgl. USt.	Preis inkl. USt.
Meister / Techniker pro Stunde	81,00 €	93,96 €
Monteur pro Stunde	65,00 €	75,40 €

7. Umsatzsteuer

Bei den vorgenannten Preisen wurde die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer in Höhe von 16 % berücksichtigt. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.